

# **BERLIN - INTERN DER INFOBRIEF**



der  
**LANDESRUPPE BRANDENBURG**  
der  
**CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag**

**Mitglieder:** Michael Stübgen, MdB (Vorsitzender der Landesgruppe)  
Andrea Voßhoff, MdB (Stellvertretende Vorsitzende)  
Katherina Reiche, MdB  
Jens Koeppen, MdB  
Hans-Georg von der Marwitz, MdB

**Nr. 5 / 2012 (10. Februar 2012)**

## **Inhaltsverzeichnis:**

1. Vorwort des Landesgruppenvorsitzenden
2. Der Europäische Stabilitätsmechanismus
3. Energiewirtschaftsrechtliche Vorschriften zum 01.02.2012 in Kraft getreten
4. Kurz notiert
5. Terminvorschau

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

am heutigen Freitag hat sich der Bundesrat in erster Lesung mit den Plänen der Bundesregierung zum Abbau der kalten Progression und damit zur Entlassung der Steuerzahler um jährlich 6 Milliarden Euro befasst. Die von SPD und Grünen geführten Bundesländer lehnen die Steuerpläne der Bundesregierung ab. Für mich ist nicht nachvollziehbar, dass SPD und Grüne nicht bereit sind, die für die Bürgerinnen und Bürger negativen Auswirkungen der kalten Progression abzufedern. Es ist unbestritten, dass wir den Weg der Haushaltskonsolidierung weiter verfolgen müssen. Es entbehrt aber jeder Logik, dass SPD-Chef Gabriel zugleich 2012 als das Jahr der fairen Löhne bezeichnet und die Forderungen von IG Metall und Verdi für Lohnerhöhungen um 6,5 Prozent nachhaltig unterstützt. Lohnerhöhungen nutzen dem Arbeitnehmer nur dann etwas, wenn sie durch die kalte Progression nicht wieder aufgefressen werden. Gerade dieses Ziel verfolgen wir mit unseren Steuerplänen, die durch die SPD blockiert werden. Gerade hier liegt die Ungerechtigkeit

der kalten Progression für Millionen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn die Lohnerhöhung direkt zum Fiskus wandert.

Ihr



Michael Stübgen, MdB  
Landesgruppenvorsitzender

## **2. Der Europäische Stabilitätsmechanismus**

Die Eurostaaten haben den Vertrag zur Einrichtung eines Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) unterzeichnet. Damit ist der erste große Schritt in diesem Jahr zur weiteren Stabilisierung des Euro-Währungsgebiets getan: Nachdem die Finanzminister der Euro-Staaten in der Sitzung der Eurogruppe am 23. Januar 2012 einen neuen Vertrag zur Einrichtung eines Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) beschlossen haben, wurde dieser am 2. Februar 2012 offiziell von allen Mitgliedstaaten durch die Botschafter in Brüssel unterzeichnet.

### **2.1. Kernpunkte des Vertrages sind:**

#### **a) Inkrafttreten des Vertrages zum 1. Juli 2012**

Der ESM wird bereits im Juli 2012 seine Arbeit aufnehmen können, um so schnell wie möglich – bis Mitte 2013 parallel zur Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) – mit einem flexiblen Instrumentarium (Finanzhilfeprogramme, Primärmarkt- und Sekundärmarktinterventionen, vorsorgliche Hilfsmaßnahmen und Darlehen zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten) für Stabilität im Euroraum sorgen zu können.

#### **b) Finanzhilfe nur bei Stabilitätspolitik**

Der neue ESM-Vertrag wird sinnvoll mit dem ebenfalls am 8./9. Dezember 2011 auf den Weg gebrachten Fiskalvertrag verknüpft. Der ESM-Vertrag und der Fiskalvertrag werden sich einander ergänzen bei der Förderung von fiskalischer Verantwortung und Solidarität innerhalb der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Nur solche Länder können zukünftig Finanzhilfe durch den ESM in Anspruch nehmen, die sich auch zur Einhaltung der Regeln des neuen Fiskalpaktes – also zur Schuldenrückführung- und -vermeidung – verpflichten.

#### **c) Konsolidiertes Ausleihvolumen**

Im Vertragsentwurf wird klargestellt, dass das konsolidierte Ausleihvolumen von EFSF und ESM maximal 500 Mrd. EUR beträgt. Eine Überprüfung des Ausleihvolumens erfolgt beim Europäischen Rat im März 2012.

#### **d) Stammkapital**

Die Einzahlung des Stammkapitals des ESM (insgesamt: 80 Mrd. EUR; deutscher Anteil: rund 22. Mrd. EUR) ist weiterhin in fünf jährlichen Raten vorgesehen, jedoch ist auch eine schnellere Einzahlung möglich. Darauf müssten sich die Mitgliedstaaten einigen. Deutschland ist für eine möglichst frühe und möglichst hohe Einzahlung als vertrauensbildende Maßnahme und überzeugendes Signal an die Märkte.

**e) Umschuldungsklauseln**

Die in den letzten Monaten getroffenen Absprachen und Vereinbarungen zielen auf eine nachhaltige und solide Haushaltspolitik ab, um eine Wiederholung der Probleme einzelner Eurozonenstaaten für die Zukunft auszuschließen. Dennoch wurde rein vorsorglich vereinbart, dass ab dem 1. Januar 2013 in alle neuen Staatsschuldtitel der Eurozone mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr Umschuldungsklauseln aufgenommen werden, die im Falle eines Umschuldungsbedarfes in einem Euro-Staat einen geordneten Prozess gewährleisten.

**f) Eilabstimmungsverfahren**

Um die Wirksamkeit des ESM zu erhöhen und um im Zweifelsfall schnell reagieren zu können, soll in besonders dringlichen Fällen eine Beschlussfassung mit einer qualifizierten Mehrheit von 85 % der Kapitalanteile möglich sein.

**g) Kontrolle**

Die interne und externe Prüfung des ESM folgt international bewährten Standards.

**2.2. Detailfragen zur weiteren Erläuterung des ESM**

**2.2.1. Was ist der ESM?**

Mit dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (kurz: ESM) etablieren die Eurostaaten eine neue Internationale Finanzinstitution (IFI), der alle Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets angehören werden. Mit einem flexiblen Instrumentarium (Darlehen, Primärmarkt- und Sekundärmarktinterventionen, vorsorglichen Hilfsmaßnahmen und Darlehen zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten) wird der ESM für Stabilität im Euroraum sorgen, indem Eurostaaten in finanziellen Schwierigkeiten gegen strikte Auflagen – in der Regel in Form eines wirtschaftspolitischen Reform- und Anpassungsprogramms – Unterstützung erhalten können. Der ESM soll die bis Mitte 2013 befristete Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) ablösen.

**2.2.2. Wann soll der ESM seine Arbeit aufnehmen?**

Der Vertrag zur Einrichtung eines Europäischen Stabilitätsmechanismus wurde am 2. Februar 2012 unterzeichnet, so dass nun die nationalen Verfahren zur Ratifizierung des ESM-Vertrags in den Mitgliedstaaten beginnen können. Der Vertrag soll bereits zum Juli 2012, das heißt ein Jahr früher als ursprünglich geplant, in Kraft treten.

**2.2.3. Welche Instrumente stehen dem ESM zur Verfügung?**

Wenn ein Eurostaat in schwerwiegenden finanziellen Schwierigkeiten ist und dadurch die Finanzstabilität bedroht ist, kann der ESM mit unterschiedlichen Instrumenten Hilfe leisten:

**a) Kreditvergabe an das betroffene Land**

Zur Überbrückung der Finanzierungsschwierigkeiten kann einem ESM-Mitglied ein Darlehen gewährt werden. Im Gegenzug verpflichtet sich das betreffende Land im Rahmen eines makroökonomischen Anpassungsprogramms zu umfangreichen Reformen, um eine gesunde wirtschaftliche und finanzielle Situation zu erreichen.

**b) Vorsorgliche Programme**

Angelehnt an die Praxis (und entsprechenden Auflagen) des Internationalen Währungsfonds (IWF) können Mitgliedstaaten des Euroraums, die grundsätzlich über gesunde Fundamentaldaten verfügen, bei kurzfristigen Finanzierungsschwierigkeiten Unterstützung des ESM durch Bereitstellung einer Kreditlinie erhalten. Dadurch kann das Vertrauen der Märkte in an sich starke Volkswirtschaften gesichert und das Entstehen einer tatsächlichen Krise sowie ein Übergreifen auf andere Länder verhindert werden. Bei Inanspruchnahme der Kreditlinie werden die Einhaltung von vereinbarten Auflagen sowie die Angemessenheit der Kreditlinie neu beurteilt.

**c) Primärmarktkäufe**

Dieses Instrument hat das Ziel, einen betroffenen Staat am Primärmarkt zu halten oder ihn – etwa am Ende eines Anpassungsprogramms – wieder an den Primärmarkt heranzuführen. Dem entsprechend würde der ESM sich als Käufer an Neuemissionen des Staates beteiligen.

**d) Sekundärmarktkäufe**

Durch den Kauf von Staatsanleihen auf dem Sekundärmarkt soll in Ausnahmefällen und zur Verhinderung von Ansteckungseffekten die Funktionsfähigkeit der Anleihenmärkte unterstützt und eine ausreichende Liquidität im Anleihenmarkt gewährleistet werden. Grundlage für Interventionen ist eine Analyse der Europäischen Zentralbank (EZB) über das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf dem Finanzmarkt und Gefahren für die Finanzstabilität.

**e) Rekapitalisierung von Finanzinstituten**

Eine Rekapitalisierung von Finanzinstituten durch Darlehen des ESM kann erforderlich werden, wenn durch spezifische Probleme im Finanzsektor eines Mitgliedstaats die finanzielle Stabilität gefährdet ist.

Die Finanzhilfe wird nicht direkt vom ESM an ein Finanzinstitut gewährt, sondern als Darlehen an einen Mitgliedstaat, der für die Rückzahlung und die Einhaltung der Konditionalität verantwortlich ist. Zudem sind die Vorgaben des europäischen Beihilferechts einzuhalten, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Finanzhilfen haben deshalb mit konkreten Umstrukturierungen oder sogar Abwicklungen der betreffenden Finanzinstitute einherzugehen. Die Inanspruchnahme des ESM durch den Einsatz eines seiner Instrumente ist selbstverständlich nur möglich bei Erfüllung strikter Auflagen. Die Einhaltung der Auflagen wird durch die Europäische Kommission – in Zusammenarbeit mit der EZB und gegebenenfalls dem IWF – regelmäßig überwacht.

**2.2.4. Über welche finanziellen Mittel kann der ESM verfügen?**

Das maximale Ausleihvolumen beträgt 500 Mrd. Euro. Für die Übergangszeit des parallelen Bestehens des temporären Schutzschirms EFSF und des ESM ist ein konsolidiertes Kreditvergabevolumen in Höhe von 500 Mrd. Euro vorgesehen.

**2.2.5. Wie ist die Kapitalstruktur des ESM?**

Der ESM wird über ein Stammkapital von insgesamt 700 Mrd. Euro verfügen, aufgeteilt in 80 Mrd. Euro eingezahltes Kapital und 620 Mrd. Euro abrufbares Kapital. Das eingezahlte Kapital von 80 Mrd. Euro wird von den ESM-Mitgliedern über einen Zeitraum von fünf Jahren in gleichen jährlichen Raten entrichtet (mit der Möglichkeit einer beschleunigten Einzahlung). Die Anteile der Mitgliedstaaten am Kapital des ESM werden grundsätzlich entsprechend ihrem jeweiligen Anteil am Kapital der EZB ermittelt, mit befristeten Übergangsvorschriften für einige neue Euro-Mitgliedstaaten.

**2.2.6. Welchen Beitrag leistet Deutschland zu den finanziellen Mitteln des ESM?**

Gemäß dem Beitragsschlüssel ist Deutschland mit 27,1464 Prozent am ESM-Kapital beteiligt. Der deutsche Anteil am eingezahlten Kapital beträgt knapp 22 Mrd. Euro und ist in 5 Teilzahlungen von jeweils 4,34 Mrd. Euro zu erbringen. Der deutsche Anteil am abrufbaren Kapital beträgt rund 168 Mrd. Euro und wird in Form von Gewährleistungen im Bundeshaushalt bereitgestellt.

**2.2.7. An welche Voraussetzungen ist die Unterstützung durch den ESM geknüpft?**

Der ESM-Vertrag wird mit dem Fiskalvertrag („Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion verknüpft. Dieser Vertrag verpflichtet zur Einführung nationaler Schuldenbremsen, die das strukturelle Defizit grundsätzlich auf 0,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts begrenzen. Die Gewährung von Finanzhilfen hängt von der Ratifizierung des Fiskalvertrags zum 1.3.2013 und – nach Ablauf der entsprechenden Umsetzungsfrist im Fiskalvertrag – von der Umsetzung der neuen Regeln zum Abbau und zur Vermeidung von Schulden ab.

Darüber hinaus erhält ein betroffenes Mitgliedsland des Euroraums nur Hilfe durch den ESM

- wenn dies zur Wahrung der Finanzstabilität in der Eurozone unabdingbar ist,
- auf einen Antrag eines Mitgliedstaats des Euro-Währungsgebiets hin,
- auf der Basis einer Bewertung, ob die Staatsverschuldung tragfähig ist,
- gegen Erfüllung von Auflagen, z.B. im Rahmen eines strikten wirtschafts- und finanzpolitischen Reform- und Anpassungsprogramms, das die ESM-Inanspruchnahme für eine Regierung wenig attraktiv macht (dazu wird ein sog. „Memorandum of Understanding“ (MoU) unterzeichnet, dessen Einhaltung regelmäßig überwacht wird),
- generell nach einstimmiger Entscheidung – Ausnahme: Für besonders dringliche Entscheidungen über die Gewährung von Finanzhilfen ist ein Eilabstimmungsverfahren mit einer qualifizierten Mehrheit von 85 Prozent der Kapitalanteile vorgesehen (Deutschland verfügt aufgrund der Größe seines Kapitalanteils auf jeden Fall über eine Vetomöglichkeit).

Es gilt das Prinzip: Solidarität nur gegen entsprechende Eigenanstrengungen des betroffenen Landes. Nur dann erhält das betroffene Land Finanzhilfen, die selbstverständlich verzinst zurückzuzahlen sind und deshalb keine Transfers darstellen. Wie andere zwischenstaatliche „Internationale Finanzinstitutionen“ und vergleichbar dem IWF genießt auch der ESM grundsätzlich einen bevorrechtigten Gläubigerstatus. Dieser trägt maßgeblich dazu bei, dass die vom ESM vergebenen Hilfen auch zurückfließen und erhöht damit die Sicherheit der Einlagen der ESM-Anteilseigner.

### **2.2.7. Welchen Ländern kann der ESM Unterstützung gewähren?**

Ausschließlich Mitgliedern des ESM, also den Staaten des Euro-Währungsgebiets.

### **2.2.8. Wer entscheidet beim ESM?**

Der ESM verfügt über einen Gouverneursrat, gebildet aus den Finanzministern des Euro-Währungsgebiets, welche die gewählten Regierungen der Eurostaaten repräsentieren, sowie über ein Direktorium, in das jedes Mitgliedsland ebenfalls einen Vertreter entsendet. Wesentliche Entscheidungen werden durch die Finanzminister der Eurostaaten im Gouverneursrat getroffen.

Grundlegende Entscheidungen, etwa über die Gewährung einer Finanzhilfe – einschließlich der damit verbundenen Auflagen, der einsetzbaren Instrumente und der Finanzierungsbedingungen – werden vom Gouverneursrat einstimmig gefasst.

Für besonders dringliche Entscheidungen über die Gewährung von Finanzhilfen ist ein Eilabstimmungsverfahren mit einer qualifizierten Mehrheit von 85% der Kapitalanteile vorgesehen. Über eher organisatorische und technische Fragen wird mit qualifizierter Mehrheit von 80 Prozent entschieden. Das Direktorium ist für den laufenden Geschäftsbetrieb zuständig.

### **2.2.9. Wie wird der Privatsektor am ESM beteiligt?**

Grundsätzlich sollen die zahlreichen getroffenen Maßnahmen und Regelungen sicherstellen, dass sich in Zukunft eine Situation wie in Griechenland niemals wiederholen kann. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass sich doch noch einmal eine einzigartige Situation wie in Griechenland ergibt, so erfolgt die Privatsektorbeteiligung entsprechend der IWF-Praxis.

Ab Januar 2013 werden in allen neuen Staatsschuldtiteln des Eurogebietes mit mehr als einjähriger Laufzeit standardisierte Umschuldungsklauseln (sog. Collective Action Clauses (CACs)) verankert. Diese Klauseln verhindern Blockaden einzelner Gläubiger beim Aushandeln konkreter Umschuldungsmodelle.

### **2.2.10. Welchen Kontrollen unterliegt der ESM?**

Zusätzlich zu einer Internen Revision wird es eine Prüfung durch externe Abschlussprüfer sowie einen unabhängigen Prüfungsausschuss geben. Im unabhängigen Prüfungsausschuss sind die nationalen Rechnungshöfe und der Europäische Rechnungshof vertreten. Die nationalen Parlamente werden regelmäßig über die Ergebnisse der Prüfungen unterrichtet.

### **2.3. Verfahren**

Nach der Unterzeichnung des völkerrechtlichen ESM-Vertrages durch die Ständigen Vertreter in Brüssel können nun die nationalen Verfahren zur Ratifizierung beginnen. In Deutschland bedeutet das die Zustimmung sowohl des Bundestages als auch des Bundesrates.

### **3. Energiewirtschaftsrechtliche Vorschriften zum 01.02.2012 in Kraft getreten**

Seit dem 1. Februar 2012 sind Stromanbieter verpflichtet, Verbraucher in einfacher und verständlicher Weise über ihre Rechte zu informieren. Das Gesetz sorgt insgesamt für mehr Transparenz, faire Regeln und unbürokratisches Beilegen von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern.

Danach müssen Rechnungen und Verträge von Stromanbietern umfassendere Informationen enthalten, die Verbraucher in einfacher und verständlicher Weise über ihre Rechte informieren.

Dazu gehören:

- Hinweise zur Vertragsdauer
- die geltenden Preise
- den nächstmöglichen Kündigungstermin und die Kündigungsfrist
- den ermittelten Verbrauch
- 

Ferner müssen Anschrift und Kontaktdaten der 2011 neu eingerichteten "Schlichtungsstelle Energie" sowie ein Hinweis auf den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellt werden.

Ein Lieferantenwechsel muss innerhalb von drei Wochen abgewickelt werden. Die Frist beginnt, sobald der neue Anbieter den Wechsel beim Netzbetreiber anmeldet. Der neue Lieferant muss den Kunden unverzüglich darüber unterrichten, ob der gewünschte Wechseltermin realisierbar ist oder ob ein neuer Termin gewählt werden muss, zum Beispiel weil großer Andrang beim neuen Anbieter herrscht, weil Daten zu klären sind oder weil der Vertrag mit dem alten Lieferanten noch nicht gekündigt werden kann.

Der alte Anbieter kann den Wechsel nicht aufhalten oder den Kunden im Unklaren lassen, wann der Wechsel stattfindet. Der Lieferant muss gegebenenfalls beweisen, dass er die Nichteinhaltung der Drei-Wochen-Wechselfrist nicht zu vertreten hat. Bei Tarifen mit Vorauszahlungen dürfen diese erst bei Lieferbeginn verlangt werden.

Beschwerden von Verbrauchern müssen durch die Energieunternehmen und Messstellenbetreiber innerhalb von vier Wochen beantwortet werden. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, können sich die Verbraucher an die privatrechtlich organisierte Schlichtungsstelle Energie wenden, die für die Verbraucher in der Regel kostenlos Streitigkeiten beilegt:

Die Bürger können sich darauf verlassen, dass auch künftig Strom zu jeder Tages- und Nachtzeit und zu bezahlbaren Preisen vorhanden ist. Die Versorgungssicherheit wird jederzeit und überall, auch unter extremen Bedingungen, gewährleistet. Dafür notwendig sind unter anderem der zügige Ausbau von Versorgungsnetzen sowie der Umbau der Netze zu einem "intelligenten Netz" der Zukunft. Verbraucher haben schon heute das Recht zu entscheiden, ob – wie bisher üblich – der Netzbetreiber den Stromzähler betreibt und den Verbrauch abliest, oder ob ein anderes Unternehmen damit beauftragt wird.

#### **3.1. Fairer Wettbewerb, mehr Wahlmöglichkeit**

Das Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften setzt die Trennung des regulierten Monopolbereichs Netz von den Wettbewerbsbereichen Erzeugung und Vertrieb von Energie fort und

verpflichtet Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber zu einer deutschlandweit koordinierten Netzausbauplanung.

Dadurch soll ein stabiles und leistungsfähiges Stromnetz und ein fairer Wettbewerb aller Marktteilnehmer erreicht werden. Für Verbraucherinnen und Verbraucher steigen mit zunehmendem Wettbewerb die Wahlmöglichkeiten.

Für Rechnungen und insbesondere Endabrechnungen haben sich manche Anbieter bisher viel Zeit gelassen. Jetzt haben Verbraucher Anspruch auf eine Rechnung innerhalb von sechs Wochen

### **3.2. Verwendung von Smart Meter**

Mit der Einführung intelligenter Messsysteme ("Smart Meter") können Verbraucher ihren Stromverbrauch gezielter steuern und sie können Geld sparen. Die Novelle schafft nun die gesetzlichen Grundlagen dafür, dass Netzbetreiber, Energieanbieter, Gewerbe und Industrie sowie private Verbraucher künftig lastvariable oder zeitabhängige Tarife anbieten bzw. nutzen können, ohne das Wahlrecht der Verbraucher oder Datenschutz und Datensicherheit zu gefährden. "Smart Meter" müssen bereits jetzt in Neubauten von Gebäuden, bei größeren Renovierungen sowie in Haushalten mit einem Energieverbrauch von jährlich mehr als 6000 kWh eingebaut werden. Auch private Haushalte, die nach dem EEG oder KWKG neue Anlagen mit einer Leistung von mehr als 7 Kilowatt installieren, müssen diese Geräte einbauen lassen. Die weitaus überwiegende Zahl der Haushalte kann aber weiterhin selbst bestimmen, ob ein "Smart Meter" eingebaut werden soll. Die konkreten Anforderungen an die Funktionalität und Nutzung der Smart Meter, die Bedingungen für Verträge zwischen Netzbetreibern, Lieferanten und Verbrauchern oder Informationspflichten werden in den kommenden Monaten in verschiedenen Richtlinien und Verordnungen noch weiter konkretisiert werden. Für 2012 ist eine Kosten-Nutzen-Abwägung vorgesehen, nach deren Abschluss zu entscheiden ist, ob und unter welchen Bedingungen bei weiteren Nutzergruppen die neuen Messgeräte eingebaut werden sollen.

## **4. Kurz notiert**

Im Jahr 2011 wurden von Deutschland Waren im Wert von 1 060,1 Milliarden Euro ausgeführt und Waren im Wert von 902,0 Milliarden Euro eingeführt. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) anhand vorläufiger Ergebnisse weiter mitteilt, waren die deutschen Ausfuhren damit im Jahr 2011 um 11,4 % und die Einfuhren um 13,2 % höher als im Jahr 2010. Die deutschen Ausfuhren überstiegen 2011 erstmals eine Billion Euro. Auch die Einfuhren übertrafen deutlich den bisherigen Höchstwert von 805,8 Milliarden Euro im Jahr 2008.

Die Außenhandelsbilanz schloss im Jahr 2011 mit einem Überschuss von 158,1 Milliarden Euro ab. Im Jahr 2010 hatte der Saldo in der Außenhandelsbilanz 154,9 Milliarden Euro betragen.

Zusammen mit den Salden für Dienstleistungen (- 7,8 Milliarden Euro), Erwerbs- und Vermögenseinkommen (+ 40,9 Milliarden Euro), laufende Übertragungen (- 35,6 Milliarden Euro) sowie Ergänzungen zum Außenhandel (- 19,7 Milliarden Euro) schloss - nach vorläufigen Berechnungen der Deutschen Bundesbank - die Leistungsbilanz im Jahr 2011 mit einem Überschuss von 135,9 Milliarden Euro ab. Im Jahr 2010 hatte die deutsche Leistungsbilanz einen Aktivsaldo von 141,5 Milliarden Euro ausgewiesen.

In die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) wurden im Jahr 2011 Waren im Wert von 627,3 Milliarden Euro exportiert und Waren im Wert von 572,6 Milliarden Euro von dort importiert. Gegenüber dem Jahr 2010 stiegen die Ausfuhren in die EU-Länder um 9,9 % und die Einfuhren aus diesen Ländern um 13,8 %. In die Länder der Eurozone wurden im Jahr 2011 Waren im Wert von 420,9 Milliarden Euro (+ 8,6 %) geliefert und Waren im Wert von 401,5 Milliarden Euro (+ 12,9 %) aus diesen Ländern bezogen. In die

EU-Länder, die nicht der Eurozone angehören, wurden im Jahr 2011 Waren im Wert von 206,4 Milliarden Euro (+ 12,6 %) ausgeführt und Waren im Wert von 171,1 Milliarden Euro (+ 16,1 %) von dort eingeführt.

In die Länder außerhalb der Europäischen Union (Drittländer) wurden im Jahr 2011 Waren im Wert von 432,8 Milliarden Euro exportiert und Waren im Wert von 329,4 Milliarden Euro aus diesen Ländern importiert. Gegenüber dem Jahr 2010 nahmen die Exporte in die Drittländer um 13,6 % und die Importe von dort um 12,0 % zu.

Im Monat Dezember 2011 wurden von Deutschland Waren im Wert von 85,1 Milliarden Euro (+ 5,0 % gegenüber Dezember 2010) ausgeführt und Waren im Wert von 72,1 Milliarden Euro (+ 5,4 %) eingeführt. Kalender- und saisonbereinigt nahmen die Ausfuhren gegenüber November 2011 um 4,3 % und die Einfuhren um 3,9 % ab. Der Außenhandelsbilanzüberschuss lag im Dezember 2011 kalender- und saisonbereinigt bei 13,9 Milliarden Euro.

## **5. Terminvorschau**

14.02.2012	Gipfeltreffen EU-China in Peking
14.02.2012	EU-Rat für Verkehr, Telekommunikation und Energie in Brüssel
15.02.2012	Treffen der Finanzminister der Eurogruppe in Brüssel
16.02.2012	Finanzministerkonferenz in Berlin
17.02.2012	EU-Ministerrat für Arbeit und Soziales in Brüssel
17.02.2012	75. Geburtstag von Prof. Dr. Rita Süßmuth
17.02.2012	40. Jahrestag: Deutsches Kinderhilfswerk

Redaktion: Uwe Schüler, Landesgruppenreferent